IX. Zustand der Officin?

Hier sind folgende Anforderungen zu machen:

α) Im Allgemeinen.

a) Ihre Größe muß der Ausdehnung des Geschäftes angemessen seyn; doch ist es im Ganzen gerathener, wenn sie zu geräumig, als daß sie zu klein ist.

b) Sie sey vollkommen hell, damit man allenthalben zu jeder Arbeit hinreichendes Licht habe.

c) Es sey auch vorzüglich dafür gesorgt, daß sie gehörig trocken ist, weil sonst die Kräuter, Wurzeln und Rinden dumpfig werden und schimmeln, Syrupe, Extrakte und ähnliche Mittel leicht pelzig werden und verderben, die Salze zerfließen, und die Wagebalken rosten. Da, wo man wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Mauergesteins vor der Feuchtigkeit nicht ganz sicher zu seyn glaubt, ist es gut, zu diesem Ende die Schränke nicht unmittelbar an die Wand zu stellen, sondern, durch die Beibelassung eines leeren Raumes dazwischen, die Möglichkeit des Durchstreichens der Luft herbeizuführen, und so das Verweilen der Feuchtigkeit und ihr Eindringen in die Schränke zu hindern.

d) Gefäße, Geräthschaften, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen überhaupt von der Art und Beschaffenheit seyn, daß weder die Arzneien hievon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch daß durch sie derselben Verderbniß befördert wird. [1]) Deshalb dürfen namentlich alle salzige, sauere, ölige, fettige und ähnliche Mittel weder in Gefäßen von Kupfer, Zinn oder einem

---

[1]) Instruction für Apotheker. §. 6. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 7.

anderen Metall, noch in Tiegeln von sogenanntem Steingut, welche eine Bleiglasur haben, sondern sie müssen in Gefäßen von Porzellan, Glas oder Steinzeug aufbewahrt werden. Bei Allen muß die Oeffnung wohl verschlossen seyn, damit weder Unreinigkeiten hinein fallen, noch die wesentlichen Bestandtheile verdunsten können, und daß eben so wenig Luft als Feuchtigkeit, und wo es vermieden werden soll, auch kein Licht hinzutreten kann, um das daraus entstehende Verderbniß zu verhüten.

e) Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig aufgeschrieben seyn. [1])

f) Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil sonst die aufzubewahrenden Materialien allzu leicht vermengt werden. Aus der nämlichen Ursache sollen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen Deckel, sondern mit eigenen, und also abgesonderten Deckeln versehen seyn. [2])

g) Sämmtliche, in einer wohl eingerichteten Apotheke nothwendige Geräthschaften müssen in einer der Ausdehnung des Geschäftes angemessenen Menge vorhanden seyn, damit es den Arbeitenden ja nie daran fehle, und nie die Nothwendigkeit eintreten könne, sich auf eine gar zu geringe Anzahl beschränken zu müssen, was in vieler Hinsicht sehr nachtheilig ist.

h) Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit zu sehen seyn.

---

[1]) Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 9. — Instruction für Apotheker. §. 8.

[2]) Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 10. — Instruction für Apotheker. §. 9.

[3]) Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 9. — Instruction für Apotheker. §. 7. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 8.

β) Insbesondere.

a) Alle Gefäße müssen ihres leichten Auffindens wegen nach dem Alphabet geordnet seyn, doch so, daß die einzelnen Klassen von Mitteln wieder alphabetisch zusammengereihet werden.

b) Heftig wirkende giftartige Arzneien sollen sammt den für sie allein bestimmten und individuell bezeichneten Mörsern, Wagen, Löffeln, Sieben, Seihetüchern und dergleichen Geräthschaften an abgesonderten Stellen in deutlich bezeichneten und kennbar unterschiedenen Gefäßen aufbewahrt werden, um überhaupt jede sonst mögliche Verwechslung zu verhüten. Es ist ferner ebenfalls sehr zweckmäßig, wenn auch hier die verschiedenen Arten dieser Mittel, wie z. B. die Opiate, die narkotischen Extrakte, die Merkurial-, Spießglanz-, Blei- und Kupfer-Präparate u. s. w. für sich zusammengestellt werden. Jene Artikel, welche in der Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, namentlich schon in geringer Menge sehr wirksame Arzneikörper, insbesondere aber Queckssilberbereitungen, Opiate, abtreibende Mittel u. s. w. dürfen von den Apothekern nie anders, als nach der gehörigen Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes, dagegen aber nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel auch im Handkaufe weggegeben werden. [1])

c) Stark riechende und ihren Geruch leicht mittheilende Arzneikörper, wie der Bisam, Asand, die Rhabarber u. dgl.

---

[1]) Medicinalordnung. III. Abth. Nr. 8. — Gesundheitsordnung. III. Abth. Nr. 6. — Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für Apotheker. §. 10 und 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 9. — Böhm. Gubernialverordnung vom 13. März 1815. — Hofkanzleiverordnung vom 8. Dezember 1815. Nr. 7. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 11 und 12. — Böhm. Gubernialverordnung vom 31. September 1818.

sollen sammt den hiezu eigends gehörigen Geräthschaften in einem besonderen Schranke aufbewahrt werden.

d) Die hölzernen Büchsen müssen aus einem leichten Holze, am besten aus Lindenholz, auf keinen Fall aber aus einer Holzart verfertiget seyn, die dem Inhalte einen fremdartigen Geruch oder Geschmack mittheilen könnte. Außerdem, daß ihre Vorderseite mit der Namensaufschrift des darin befindlichen Mittels bezeichnet ist, ist es auch gut, an der inneren Seite des Deckels ein dieselbe Aufschrift gleichfalls enthaltendes Papier anzukleben, um die Verwechslung der Deckel zu verhüten.

e) Die Wasserflaschen müssen aus starkem weißem Glase verfertiget, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehen seyn und die gehörige Größe haben.

f) Die Flaschen zu den Tinkturen und anderen geistigen Flüssigkeiten, so wie zu den ätherischen Oelen, müssen ebenfalls mit eingeriebenen Stöpseln verschlossen seyn, und bei sehr flüchtigen Mitteln, z. B. bei den versüßten Säuren, Naphthen u. s. w. auch noch überdies mit doppeltem Leder oder mit Blase und Papier wohl verbunden werden. Tadelnswerth ist es, die Mündung der Flaschen rund um den Stöpsel mit Wachs, mit einem Pflaster u. dgl. zu verkleben.

g) Die vorhandenen Wagen müssen ganz genau seyn, gut ziehen, und durch das mindeste Gewicht in Bewegung gesetzt werden; die Arme der Wagebalken müssen eine gleiche Länge haben, und eine gute Probe ihrer Richtigkeit ist es, wenn man die Schalen daran mit einander verwechseln kann, ohne daß das Gleichgewicht gestört wird. Die Schalen der größern Wagen sind gewöhnlich aus Messing, dürfen jedoch nur zu solchen Sachen gebraucht werden, von denen das Metall nicht angegriffen wird; übrigens sollen aber billigerweise stets auch Wagen vorhanden seyn, welche mit Schalen von Horn, Knochen, Elfenbein oder von Schildpat versehen sind. Ganz besonders ist darauf zu sehen, daß zur Abwägung kleiner Quantitäten, von einer halben Unze abwärts, immer mehrere, verhältnißmäßig

kleinere Wagen vorhanden sind, und daß es namentlich auch für einzelne Grane nicht an einer besonderen, durchaus untadelhaften Granwage fehle. Endlich verdient auch die Tarawage eine vorzügliche Berücksichtigung und Prüfung; ihr Bau ist wohl am zweckmäßigsten, wenn sie, wie man es bereits itzt am häufigsten sieht, statt der sonst gewöhnlichen drei Schnüre oder Ketten einen einzigen festsitzenden Stab von Eisen und flache Schalen hat.

h) Das vorhandene Gewicht muß durchgängig Wiener Medicinalgewicht [1]), vollkommen richtig, nicht abgenützt und immer sauber seyn. Das kleinere Gewicht muß in einem eigenen, für die verschiedenen Stücke in besondere Fächer abgetheilten, Gewichtskasten in hinreichender Menge vorräthig gehalten werden. Den größeren Gewichten gibt man ebenfalls einen abgesonderten Platz.

i) Die Mensuren von Zinn oder auch Porzellan dürfen bloß zum Abmessen von Flüssigkeiten in etwas größeren Quantitäten gebraucht, und müssen immer sehr rein gehalten werden, damit sich nicht von der zuletzt abgemessenen Flüssigkeit der nachfolgenden ein fremdartiger Geruch und Geschmack beimische.

k) Die Handmörser und Reibschalen unterliegen der Hauptregel, daß zu allen Arbeiten, wozu sie erforderlich sind, auch solche vorgefunden werden sollen, deren Masse von den darin zu bearbeitenden Substanzen nicht angegriffen wird. Es seyen also eben so gut metallene, z. B. von Messing oder von Eisen vorräthig, wie auch andere von Glas, Serpentin, Feuerstein, Chalcedon oder Achat; vorzüglich empfehlungswerth aber sind die aus dem sogenannten Sanitätsgut verfertigten Reibschalen. Die Mörser müssen übrigens in gehöriger Anzahl

---

[1]) Hofdekrete vom 11. April 1761 und vom 21. Mai 1783. — Böhm. Gubernialverordnung vom 13. November 1814.

und dem Erfordernisse gemäß von verschiedener Größe vorhanden seyn; endlich nach jedesmaligem Gebrauche gleich wieder durch sorgfältiges Auswaschen gereiniget werden, damit ja nicht etwas darin hängen bleibe, was dem nachher ebendaselbst bereiteten Mittel eine fremdartige Beimischung ertheilen könnte. Daß sowohl für stark riechende, als auch für giftartige Mittel eigene Mörser an den hiezu bestimmten Orten in Bereitschaft gehalten werden, und daß dieselben so wie die dazu gehörigen Läufer ausdrücklich für eine und dieselbe Substanz bezeichnet seyn sollen, ist bereits in dem voranstehenden Abschnitte β. b. c. erwähnt worden.

l) Die Löffel müssen sowohl aus Messing als aus Knochen, Horn, Schildpat, und auch wohl aus Silber und Elfenbein bereitet, von verschiedener Größe, an einem schicklichen Platze aufbewahrt, und immer sauber gehalten seyn.

m) Die Spateln sind gewöhnlich von Eisen, sollen aber zu feineren Sachen auch von Stahl oder Silber, und immer glatt polirt seyn.

n) Die Pulverschiffchen müssen aus Messing und aus Horn, zu feineren Arbeiten auch aus Silber verfertiget seyn, außerdem aber stets eben und glatt erhalten werden.

o) An der Pillenmaschine sind die Canäle zur Eintheilung der Pillen gewöhnlich von Messing; noch viel besser ist es aber, wenn sie entweder von Silber, oder doch wenigstens aus Stahl, für Merkurialmittel wohl auch aus Holz gearbeitet sind. Uibrigens aber muß die Pillenmaschine sehr sauber gehalten, und nach jeder Benützung gehörig gereiniget werden. In sehr beschäftigten Apotheken müssen deren mehrere vorhanden seyn, und wegen des häufigeren Gebrauchs von Asand zu Pillen soll alsdann billigermaßen eine eigene Maschine hiezu vorräthig gehalten werden.